

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 18.06.2015

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Meldewesens in Niedersachsen
(NMeldNOG)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zur Neuordnung des Meldewesens in Niedersachsen**

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG)
- Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen
- Artikel 7 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Artikel 8 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs
- Artikel 9 Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes
- Artikel 10 Änderung des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung
- Artikel 12 Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes
- Artikel 13 Inkrafttreten

Artikel 1

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz
(Nds. AG BMG)

§ 1

Meldebehörden, Fachaufsicht

(1) Die Aufgaben der Meldebehörden werden von den Gemeinden erfüllt sowie vom Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb), soweit ihm nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben der Meldebehörden übertragen sind.

(2) Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben der Meldebehörden im übertragenen Wirkungsbereich.

(3) Der Landesbetrieb untersteht der Fachaufsicht des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums (Fachministerium), soweit er Aufgaben nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes erfüllt.

§ 2

Aufgaben des Landesbetriebes

(1) Der Landesbetrieb hat nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu jeder Zeit sicherzustellen, dass die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentlichen Stellen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG (abrufberechtigte Stellen) die Daten und Hinweise, die nach § 38 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 BMG durch automatisierte Abrufverfahren übermittelt werden dürfen, über das Internet, über ein landesinternes, nach dem Stand der Technik gesichertes Netz oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder abrufen können.

(2) ¹Der Landesbetrieb ist zuständig,

1. an öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes nach § 38 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1 BMG zulässige Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren durchzuführen sowie
2. an öffentliche Stellen Daten für statistische Zwecke zu übermitteln, soweit die Erhebung der Daten durch die öffentliche Stelle bei den Meldebehörden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet ist und einen landesweiten Bezug aufweist.

²Satz 1 lässt die Zuständigkeit der Gemeinden unberührt.

(3) Soweit es durch Verordnung nach § 8 bestimmt ist, ist der Landesbetrieb zuständig,

1. die Aufgaben der Wegzugsmeldebehörde im Verfahren nach § 23 Abs. 4 BMG zu erfüllen,
2. nach § 36 Abs. 1 BMG zulässige regelmäßige Datenübermittlungen durchzuführen sowie
3. den Suchdiensten zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben nach § 43 Abs. 2 Satz 1 BMG die in § 43 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und Abs. 2 Satz 1 BMG genannten Daten durch das automatisierte Abrufverfahren zu übermitteln.

(4) Der Landesbetrieb vermittelt automatisierte Abrufe nach § 38 BMG durch niedersächsische öffentliche Stellen in andere Länder an den zentralen Meldedatenbestand eines anderen Landes oder an die sonstige durch Landesrecht eines anderen Landes dazu bestimmte Stelle und gewährleistet die elektronische Übermittlung der abgerufenen Daten und Hinweise an die niedersächsische öffentliche Stelle.

(5) Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 geregelt.

§ 3

Speicherung weiterer Daten und Hinweise

(1) Wird nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder 3 Buchst. c eingelegt, so hat die Meldebehörde diese Tatsache im Melderegister zu speichern.

(2) Die Meldebehörden dürfen für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) die Tatsache, dass ein Untersuchungsberechtigungsschein ausgestellt worden ist, sowie die Nummer des Scheins und die Art der Untersuchung im Melderegister speichern.

(3) § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 BMG findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

Gemeinden, die als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort ganz oder teilweise staatlich anerkannt sind, können durch Satzung bestimmen, dass auf den besonderen Meldescheinen für Beherbergungsstätten nach § 30 BMG zusätzlich zu den in § 30 Abs. 2 BMG genannten Daten für die Erhebung der Kurbeiträge nach § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Familiennamen, Vornamen und Alter der Mitreisenden erhoben werden.

§ 5

Melderegisterdatenspiegel

(1) ¹Der Landesbetrieb führt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 4 einen landesweiten Meldedatenbestand (Melderegisterdatenspiegel), in dem die nach Absatz 2 übermittelten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale gespeichert werden. ²Der Landesbetrieb ist befugt, zum Führen des Melderegisterdatenspiegels landeseinheitliche Ordnungsmerkmale zu speichern; § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BMG gilt entsprechend. ³Beim Führen des Melderegisterdatenspiegels sind zu jeder Zeit die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Datenschutz und die Datensicherheit für die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale zu gewährleisten. ⁴Der Landesbetrieb darf die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale nur für die in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Zwecke verarbeiten.

(2) ¹Die Meldebehörden übermitteln dem Landesbetrieb die für das Führen des Melderegisterdatenspiegels erforderlichen Daten und Hinweise nach § 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 5, 7 und 8 BMG sowie die Ordnungsmerkmale. ²Sie übermitteln außerdem die in § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BMG genannten und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BMG aufbewahrten Daten.

(3) Das Nähere regelt die Verordnung nach § 8.

§ 6

Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Die Meldebehörden übermitteln dem Norddeutschen Rundfunk oder der im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186)

1. bei Anmeldung oder Abmeldung sowie
2. beim Tod

volljähriger Personen die Daten und Hinweise, die zum Zweck des Einzugs der Rundfunkbeiträge, für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag besteht, erforderlich sind.

- (2) ¹Die Meldebehörden dürfen übermitteln
1. an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,
 2. an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres oder eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,
 3. an die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben
 - a) aus Anlass der Anmeldung oder Abmeldung,
 - b) aus Anlass der Geburt eines Kindes und
 - c) für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen
 die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise sowie
 4. an die für Abfallbeseitigung zuständige Stelle
 - a) bei Anmeldung und Abmeldung und
 - b) bei der Geburt eines Kindes
 die nach Satzungsrecht für die Bemessung, Festsetzung und Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren erforderlichen Daten und Hinweise.

²Die von einer Datenübermittlung betroffene Person hat das Recht, den Datenübermittlungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. c zu widersprechen; hierauf ist die Person bei ihrer Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 geregelt.

§ 7

Übermittlung weiterer Daten

(1) Bei Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren dürfen über die Daten und Hinweise nach § 38 Abs. 1 und 3 BMG hinaus auch die Daten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 9 und 14 BMG

1. den Polizeibehörden zum Zweck der Identitätsfeststellung bei Maßnahmen der Strafverfolgung und bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie
2. den Verfassungsschutzbehörden zum Zweck der Identitätsfeststellung bei Ermittlungsmaßnahmen

übermittelt werden.

(2) Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften dürfen über die Daten nach § 42 Abs. 1 und 2 BMG hinaus auch die Ordnungsmerkmale ihrer Mitglieder regelmäßig übermittelt werden.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 geregelt.

§ 8

Verordnungsermächtigung

(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zu bestimmen, dass der Landesbetrieb die Aufgaben der Wegzugsmeldebehörde im Verfahren nach § 23 Abs. 4 BMG erfüllt,
2. weitergehende Regelungen nach § 33 Abs. 2 Satz 3 BMG für Datenübermittlungen zwischen den niedersächsischen Meldebehörden bei der Rückmeldung zu treffen,

3. für nach § 36 BMG zulässige regelmäßige Datenübermittlungen
 - a) die zu übermittelnden Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale, ihren Umfang und den Zeitpunkt der Datenübermittlungen zu regeln,
 - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards, zu regeln und
 - c) zu bestimmen, dass der Landesbetrieb für die Durchführung der regelmäßigen Datenübermittlung zuständig ist,
4. für die Übermittlung von Melderegisterdaten an öffentliche Stellen durch automatisierte Abrufverfahren nach § 38 Abs. 1 BMG
 - a) die zu übermittelnden Daten und Hinweise und ihren Umfang sowie
 - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards, zu regeln,
5. zu bestimmen, dass der Landesbetrieb für Datenübermittlungen an die Suchdienste durch das automatisierte Abrufverfahren nach § 43 Abs. 2 Satz 1 BMG zuständig ist, sowie
6. Muster festzulegen
 - a) der Meldescheine für die Meldungen nach § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 BMG,
 - b) der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BMG,
 - c) der amtlichen Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 BMG und
 - d) der besonderen Meldescheine nach § 30 BMG.

(2) In Bezug auf das Führen des Melderegisterdatenspiegels kann das Fachministerium über Absatz 1 hinaus durch Verordnung regeln

1. für die Übermittlung von Daten und Hinweisen nach § 39 Abs. 3 BMG (§ 2 Abs. 1)
 - a) die zu übermittelnden Daten und Hinweise und ihren Umfang,
 - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards, sowie
 - c) das Nähere zu den zum Abruf befugten Stellen,
2. für die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 technische Standards,
3. für die Übermittlung von Daten und Hinweisen an die Suchdienste durch das automatisierte Abrufverfahren nach § 43 Abs. 2 Satz 1 BMG (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)
 - a) die zu übermittelnden Daten und Hinweise und ihren Umfang sowie
 - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards,
4. Einzelheiten zu der Vermittlung automatisierter Abrufe nach § 2 Abs. 4,
5. für die Übermittlung von Daten, Hinweisen und Ordnungsmerkmalen an den Landesbetrieb nach § 5 Abs. 2
 - a) die zu übermittelnden Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale sowie ihren Umfang,
 - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards, sowie
 - c) Protokollierungspflichten.
6. Einzelheiten zu der Speicherung und sonstigen Verarbeitung der Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale im Melderegisterdatenspiegel und
7. die Befugnis des Landesbetriebes, mit Zustimmung des Fachministeriums technische Einzelheiten der Übermittlung von Daten, Hinweisen und Ordnungsmerkmalen festzulegen.

§ 9

Datenschutz

Soweit das Bundesmeldegesetz, dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

§ 10

Weitere Zuständigkeiten

(1) Die Feststellung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 BMG trifft das für den Datenschutz zuständige Ministerium.

(2) Über die Zulassung nach § 49 Abs. 3 Satz 2 BMG entscheidet das für das Meldewesen zuständige Ministerium.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), werden die Worte „Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

In § 18 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) werden die Worte „§ 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

§ 4 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 208), erhält folgende Fassung:

„³Das Recht zur Einsichtnahme nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über das Einladungs- und Meldewesen für
Früherkennungsuntersuchungen von Kindern

§ 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 400) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Datenverarbeitung

(1) ¹Die Meldebehörde übermittelt

1. bei der Geburt,

2. bei Zuzug eines Kindes, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

wenn das Kind bei ihr mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet ist, an die zuständige Behörde die für die Durchführung der §§ 2 bis 4 erforderlichen Daten. ²Die erforderlichen Daten sind auch zu übermitteln, wenn sich die übermittelten Daten geändert haben. ³Beim Tod eines Kindes, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei der Meldebehörde mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet ist, ist auch das Sterbedatum zu übermitteln. ⁴Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz geregelt.

(2) ¹Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen von der zuständigen Behörde zur Durchführung der §§ 2 bis 4 verarbeitet werden. ²Sie sind zu löschen sobald sie für die Durchführung der §§ 2 bis 4 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

§ 2 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 550) erhält folgende Fassung:

„2. die in Niedersachsen ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung nach den §§ 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes haben oder gehabt haben oder in Niedersachsen behandelt werden oder behandelt wurden.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Nach § 42 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird der folgende § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Regelmäßige Übermittlung von Meldedaten

¹Die Meldebehörden übermitteln der Polizei die zur Fortschreibung der polizeilichen Informationssysteme erforderlichen Daten über Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,

1. bei der An- und der Abmeldung, bei einer Namensänderung und beim Versterben sowie
2. anlässlich der Eintragung, der Verlängerung der Befristung oder des Ablaufs der Befristung
 - a) einer Auskunftssperre (§ 51 des Bundesmeldegesetzes) oder
 - b) eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 des Bundesmeldegesetzes).

²Sind in den polizeilichen Informationssystemen Daten über eine Person bereits enthalten, so werden die nach Satz 1 übermittelten Daten über diese Person in den polizeilichen Informationssystemen gespeichert. ³In den übrigen Fällen werden die Daten unverzüglich gelöscht. ⁴Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz geregelt.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Sechsten Abschnitt wird der folgende neue Siebente Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt
**Regelmäßige Übermittlung von Meldedaten
an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

§ 16 a

¹Die Meldebehörden dürfen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Geburt eines Kindes die erforderlichen Daten für eine Kontaktaufnahme der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Eltern des Kindes zu deren Information über öffentliche Leistungen sowie für die Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 bis 21 SGB VIII übermitteln. ²Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz geregelt.“

2. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

In § 18 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Die Meldebehörde darf bei An- und bei Abmeldung mit einer Nebenwohnung in einem Kurort nach Absatz 1 Satz 1 an die für die Erhebung des Kurbeitrages zuständige Stelle für die Erhebung des Kurbeitrages die dafür erforderlichen Daten und Hinweise der meldenden Person übermitteln. ²Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz geregelt.“

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes

§ 43 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 208), wird gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Tarifnummer 63 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2015 (Nds. GVBl. S. 38), erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„63	Meldewesen (Bundesmeldegesetz)	
63.1	Meldebescheinigung	
63.1.1	nach § 18 Abs. 1	7,50
63.1.2	nach § 18 Abs. 2	9
63.2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44	
63.2.1	durch automatisierten Abruf über das Internet nach § 49 Abs. 2 Satz 1	5
	Anmerkung zu Nr. 63.2.1: Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf über das Internet nicht möglich und wird die Anfrage in das manuelle Verfahren übergeleitet, so bemisst sich die Gebühr nach Nummer 63.2.2.	
63.2.2	im Übrigen,	
63.2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	9
63.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 50
	Anmerkung zu Nr. 63.2: Dient die Melderegisterauskunft gewerblichen Zwecken, so erhöht sich die Gebühr nach den Nummern 63.2.1 und 63.2.2.1 um 3,00 Euro. Die Mindestgebühr nach Nummer 63.2.2.2 beträgt bei gewerblichen Zwecken 18,00 Euro.	
63.3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 90
	Anmerkungen zu den Nrn. 63.2 und 63.3: a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle eine Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall auf die Hälfte ermäßigt werden. b) Auskünfte, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei. c) Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so bleibt der Aufwand unberücksichtigt, der dadurch entsteht, dass eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 zu berücksichtigen ist.	

63.4	Gruppenauskunft nach § 46	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 250 zuzüglich 0,20 je Person, über die Auskunft erteilt wird
63.5	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	
63.5.1	nach § 50 Abs. 1 oder 3, je Person, über die Auskunft erteilt wird	0,20, jedoch mindestens 10
63.5.2	nach § 50 Abs. 2, je Jubiläumssfall	7, jedoch mindestens 10
63.6	Zulassung eines Portals nach § 49 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100“.

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes

§ 28 a des Niedersächsischen Meldegesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) ¹Zum Zweck der Erprobung des Melderegisterdatenspiegels darf der Landesbetrieb den niedersächsischen Polizeibehörden bereits vor dem 1. November 2015 folgende Daten über ein landesinternes, nach dem Stand der Technik gesichertes Netz durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln:

1. die in § 38 Abs. 1 und 3 BMG genannten Daten,
2. die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG und
3. die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 BMG.

²§ 38 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 40 BMG finden entsprechende Anwendung.“

2. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. das Nähere zur Übermittlung von Daten zum Zweck der Erprobung nach Absatz 4 a.“

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 8 und Artikel 12 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Das Niedersächsische Meldegesetz in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 12 dieses Gesetzes, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der grundlegenden Änderungen im Meldewesen auf Bundesebene.

Im Zuge der Verhandlungen in der Föderalismuskommission I wurde das Meldewesen, das Gegenstand der Rahmengesetzgebung (ex Artikel 75 des Grundgesetzes - im Folgenden: GG) war, der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugewiesen, vgl. Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 GG. Der Bund hat von dieser Gesetzgebungskompetenz nunmehr umfassend Gebrauch gemacht und das Bundesmeldegesetz (BMG) erlassen (siehe Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013, BGBl. I S. 1084), das zum 1. November 2015 in Kraft treten wird (siehe Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014, BGBl. I S. 1738).

Zu diesem Zeitpunkt wird das Melderechtsrahmengesetz außer Kraft treten. Das auf der Grundlage des Melderechtsrahmengesetzes erlassene Niedersächsische Meldegesetz (NMG) soll ebenfalls außer Kraft treten, da das Bundesmeldegesetz anzuwenden ist, vgl. Artikel 73 Abs. 1 Satz 3, 125 a Abs. 3 GG, und die Regelungsinhalte überwiegend durch das Bundesmeldegesetz abschließend festgelegt werden.

Dem Land verbleibt insoweit nur die Schaffung ausführender Regelungen im Rahmen seiner Kompetenz für die Durchführung des Verfahrens sowie im Rahmen der Kompetenzen, die ihm durch das Bundesmeldegesetz eingeräumt werden, siehe dazu § 55 BMG.

Diese Kompetenzen werden mit der Schaffung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz in Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs wahrgenommen. Es enthält insoweit

- die Bestimmung der Meldebehörden in Niedersachsen,
- ergänzende Regelungen zur Speicherung von Meldedaten durch die Gemeinden als Meldebehörden,
- ergänzende Regelungen zu den Datenübermittlungen und
- die notwendigen Regelungen den Melderegisterdatenspiegel betreffend.

Dabei werden die Regelungen inhaltlich und sprachlich den aktuellen technischen Gegebenheiten angepasst. Soweit keine gesetzlichen Regelungen erforderlich sind, werden sie in die - geplante - Niedersächsische Meldeverordnung aufgenommen, welche die Niedersächsische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden ablösen und ebenfalls zum 1. November 2015 in Kraft treten soll.

Im Übrigen werden für diejenigen regelmäßigen Datenübermittlungen, die bisher ausschließlich in der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (NMeldDÜV) geregelt waren, gesetzliche Grundlagen geschaffen (sogenannter qualifizierter Gesetzesvorbehalt für regelmäßige Datenübermittlungen) und die durch die Neuordnung des Meldewesens bedingten redaktionellen Folgeänderungen geregelt (Artikel 2 bis 10). Es werden die für die Durchführung von Aufgaben im Meldewesen einschlägige Tarifnummer 63 der Allgemeinen Gebührenordnung neu geregelt (Artikel 11) sowie die Möglichkeit für die Durchführung eines Pilotbetriebs des Melderegisterdatenspiegels geschaffen (Artikel 12). Artikel 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Niedersächsischen Meldegesetzes.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf ist notwendig, um Ausführungsregelungen für das Bundesmeldegesetz zu schaffen. Regelungsalternativen bestehen nicht.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Keine.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Das Land richtet zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 39 Abs. 3 BMG beim Landesbetrieb IT.Niedersachsen einen landesweiten Meldedatenbestand (Melderegisterdatenspiegel) ein, der mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 seinen Regelbetrieb aufnehmen wird. Der Melderegisterdatenspiegel dient der Sicherstellung der ab Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes bestehenden Verpflichtung, den gesetzlich benannten Sicherheitsbehörden zu jeder Zeit die in § 38 Abs. 1, 3 und 5 BMG genannten Melderegisterdaten zum automatisierten Abruf bereit zu halten. Damit werden die Kommunen von dieser Sicherstellungsverpflichtung und dem damit verbundenen dauerhaft erhöhten Personal- und Sachaufwand befreit, die sie als Meldebehörden ansonsten gehabt hätten. Im Übrigen soll der Melderegisterdatenspiegel weitere Funktionen wie die Vorhaltung des vorausgefüllten Meldescheins gemäß § 23 Abs. 3 BMG und ausgewählte regelmäßige Datenübermittlungen übernehmen. Zudem soll der Melderegisterdatenspiegel mittelfristig auch einfache Behördenauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs (vergleiche § 38 Abs. 1 BMG) erteilen sowie weitere Aufgaben elektronisch erfüllen.

Die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb des Melderegisterdatenspiegels betragen 1,4 Millionen Euro.

Soweit den Kommunen durch die Prüfung der Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 BMG Mehraufwände entstehen, wird davon ausgegangen, dass diese sich landesweit auf 348 000 Euro jährlich belaufen. Weitere Aufwände sollen durch die Anpassung der Gebührentatbestände der Allgemeinen Gebührenordnung (Artikel 11 des Gesetzentwurfs) abgedeckt werden.

VI. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Folgenden Verbänden und Institutionen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Arbeitsgemeinschaft Kommunalen Spitzenverbände (AG KSV),
- Norddeutscher Rundfunk,
- Landesbeauftragte für den Datenschutz,
- Deutscher Gerichtsvollzieherbund,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- Tourismusverband Niedersachsen,
- DEHOGA Landesverband Niedersachsen.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden keine erheblichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgetragen. Soweit die AG KSV in Bezug auf die Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung eine Erhöhung der Gebühren angeregt hat, wurde diese Anregung angemessen berücksichtigt (siehe dazu die Begründung zu Artikel 11 des Gesetzentwurfs).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz - Nds. AG BMG):

Zu § 1:

In § 1 Abs. 1 wird festgelegt, wer in Niedersachsen die Aufgaben der Meldebehörden wahrnimmt. Dabei verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten aus § 2 und § 28 a Abs. 2 NMG.

Die Gemeinden sind Meldebehörden und damit grundsätzlich für die Erfüllung der im Bundesmeldegesetz genannten Aufgaben der Meldebehörden zuständig. Da die Gemeinden die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis erfüllen (Absatz 2), ist die Samtgemeinde zuständig, sofern eine Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, vergleiche § 98 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Zudem hat der Landesbetrieb IT.Niedersachsen aufgrund der Errichtung des Melderegisterdatenspiegels die Funktion einer Meldebehörde, allerdings - wie sich aus der Einschränkung aus Absatz 1 ergibt - nur insoweit wie Aufgaben einer Meldebehörde dem Landesbetrieb durch dieses Gesetz übertragen sind. Es handelt sich dabei um solche Aufgaben, die der Landesbetrieb mithilfe des von ihm geführten landesweiten Meldedatenbestandes (Melderegisterdatenspiegel) erledigen kann. Die Übernahme von Aufgaben, für deren Erfüllung nicht auf den Melderegisterdatenspiegel zurückgegriffen werden kann, ist ausgeschlossen. Wird z. B. ein Datensatz mit Auskunftssperre aufgerufen, so darf der Melderegisterdatenspiegel diesen Datensatz nicht beauskunften, vgl. § 38 Abs. 2 BMG. Das notwendige Prüfverfahren wird zur manuellen Prüfung an die zuständige Meldebehörde abgegeben, die dann das weitere Verfahren gemäß § 34 Abs. 5 BMG veranlasst und abschließend bearbeitet. Die Zuweisung der infrage kommenden Aufgaben erfolgt durch § 2 Abs. 1 bis 4. Ebenso ist ausgeschlossen, dass eine primäre Meldedatenerfassung durch den Landesbetrieb erfolgt. Diese obliegt einzig den Meldebehörden der Gemeinden, zumal im Melderegisterdatenspiegel auch nur Kopien der in den Melderegistern der Meldebehörden gespeicherten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale gespeichert werden.

Aufgaben sind daher grundsätzlich von den Meldebehörden der Gemeinden zu erfüllen, soweit die Aufgabenerfüllung in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht explizit dem Landesbetrieb übertragen wird.

Wie bereits nach dem Niedersächsischen Meldegesetz obliegt die Fachaufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der niedersächsischen Meldebehörden dem für das Meldewesen zuständigen Ministerium.

Zu § 2:

Diese Vorschrift weist dem Landesbetrieb Aufgaben zur Erfüllung durch den Melderegisterdatenspiegel zu. Es wird damit von der Ermächtigung aus § 55 Abs. 3 BMG Gebrauch gemacht.

In Absatz 1 wird dem Landesbetrieb die Erfüllung der durch § 39 Abs. 3 BMG neu eingeführten Verpflichtung zugewiesen, automatisierte Abrufe von Melderegisterdaten durch Sicherheitsbehörden zu jeder Zeit sicherzustellen. Es handelt sich um die Erfüllung der Aufgabe, zu deren Zweck der Melderegisterdatenspiegel eingerichtet wurde, um die Gemeinden von der Erfüllung dieser Verpflichtung frei zu stellen. Diese Aufgabe hat der Landesbetrieb zwingend ab dem 1. November 2015 zu erfüllen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28 a NMG. Es wurde, um alle nach dem Bundesmeldegesetz zulässigen Transportwege für Datenübermittlungen aus dem Melderegisterdatenspiegel zu eröffnen, auf der Grundlage von § 55 Abs. 8 Satz 2 BMG die Möglichkeit ergänzt, Daten über das landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netz zu übermitteln.

Absatz 2 regelt Aufgaben die in paralleler Zuständigkeit sowohl vom Landesbetrieb als auch von den Meldebehörden der Gemeinden erfüllt werden können.

Nummer 1 ermächtigt den Landesbetrieb dazu, für einfache Behördenauskünfte Daten im Wege des automatisierten Abrufs zu übermitteln. Es handelt sich um Datenübermittlungen, die auf der Grundlage und innerhalb der Voraussetzungen der Generalermächtigung des § 38 Abs. 1 BMG stattfinden. Aufgrund der Vielzahl der einzelnen Abfrageereignisse ist es nicht möglich und wegen § 38 Abs. 1 BMG auch nicht nötig, den Landesbetrieb für jede einzelne Ereignisgruppe zu ermäch-

tigen. Welche Behörde im Einzelnen davon Gebrauch machen wird, kann und muss nicht näher konkretisiert werden. Sofern aber über den Katalog aus § 38 Abs. 1 BMG hinaus Daten automatisiert abgerufen werden sollen, bedarf es einer landesgesetzlichen Regelung.

Nummer 2 ermächtigt den Landesbetrieb, Datenübermittlungen für statistische Zwecke vorzunehmen, sofern es eine Rechtsgrundlage dafür gibt. Die Vorschrift ermächtigt dazu, für die Vorbereitung von Datenerhebungen mit landesweitem Bezug, z. B. Vorbereitung eines Zensus, auf den Melderegisterdatenspiegel zugreifen zu können. Die Übermittlung der Daten an sich bedarf einer Rechtsgrundlage, die typischerweise nicht im Melderecht, sondern im statistischen Fachgesetz zu finden sein wird.

Absatz 3 regelt die Durchführung weiterer Aufgaben durch den Landesbetrieb. Hier entfällt die Zuständigkeit der Meldebehörden für die Aufgabenerfüllung, sofern die Aufgabe durch Verordnung auf den Landesbetrieb übertragen wurde.

Nummer 1 überträgt das Vorhalten der Funktion des vorausgefüllten Meldescheins auf den Landesbetrieb. Ab dem 1. Mai 2018 besteht die Verpflichtung, die Funktion des vorausgefüllten Meldescheins vorzuhalten. Damit die Gemeinden diesen technischen Aufwand nicht auf sich nehmen müssen, soll der Melderegisterdatenspiegel dies gewährleisten. Der Zeitpunkt, ab dem der Melderegisterdatenspiegel die Funktion vorhält, wird per Verordnung geregelt; es wird spätestens der 1. Mai 2018 sein. Im Übrigen sind zum vorausgefüllten Meldeschein keine weiteren landesrechtlichen Regelungen zu treffen, da dafür gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 BMG der Bund zuständig ist (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) und von den Vorgaben durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf (§ 55 Abs. 9 BMG).

Bei Nummer 2 handelt es sich um die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen gemäß § 36 BMG. Die einzelnen Datenübermittlungen sind durch eine Verordnung zu konkretisieren. In dieser wird auch festgelegt werden, ob eine Datenübermittlung künftig durch den Landesbetrieb wahrgenommen werden wird oder ob es weiterhin bei der Zuständigkeit der Gemeinden bleibt. Damit wird neben Zweck und Anlass, den zu übermittelnden Daten und dem Datenempfänger auch über den Absender eine rechtliche Regelung getroffen.

Nummer 3 erfasst die automatisierten Abrufe durch die Suchdienste nach § 43 Abs. 2 BMG. Auch hier wird durch Verordnung konkretisiert, ab wann der Landesbetrieb den Suchdiensten Melderegisterdaten im Wege des automatisierten Abrufs übermittelt. Da das Datum nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 BMG erst anlässlich einer Anfrage durch den Suchdienst von der das Melderegister führenden Meldebehörde (Gemeinde) generiert werden kann, befindet es sich nicht unter den Daten, die vom Melderegisterdatenspiegel vorgehalten werden können. Insofern steht es auch nicht zum automatisierten Abruf durch den Melderegisterdatenspiegel bereit.

Absatz 4 überträgt dem Landesbetrieb die Aufgabe einer Vermittlungsfunktion, damit niedersächsische Sicherheitsbehörden auch Melderegisterdaten in anderen Bundesländern abrufen können, wonach sie nach § 39 Abs. 3 BMG berechtigt sind. Damit die niedersächsischen Sicherheitsbehörden nicht den Aufwand betreiben müssen, sich in jedem Bundesland bei dem jeweiligen Meldedatenbestand zu registrieren, Schnittstellen zu schaffen und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soll der Landesbetrieb diese Anfragen vermitteln. Anfragen werden dabei über den Melderegisterdatenspiegel an den zentralen Meldedatenbestand des betroffenen Landes oder an die nach Landesrecht dazu bestimmte sonstige öffentliche Stelle übermittelt und die Antwort über den Melderegisterdatenspiegel an die abrufende Stelle elektronisch übermittelt.

Gleiches soll für automatisierte Abrufe von anderen öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Landes- und Kommunalebene (§ 38 Abs. 1 BMG) gelten, sofern die technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden.

Sofern notwendig erfolgt die Konkretisierung der genannten Aufgaben durch die Verordnung nach § 8.

Zu § 3:

Auf der Grundlage von § 55 Abs. 1 BMG wird festgelegt, welche Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale die Gemeinden, die die Melderegister führen, über die in § 3 BMG genannten Daten hinaus speichern dürfen.

Zu Absatz 1:

Da den Betroffenen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung zum Zwecke der Ehrung bei Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie Altersjubiläen zusteht, ist dementsprechend die Tatsache, dass ein Widerspruch eingelegt wurde, im Melderegister zu speichern.

Zu Absatz 2:

Die Gemeinden dürfen zu Zwecken des Jugendarbeitsschutzrechts erfasste Daten im Melderegister speichern. Diese Regelung entspricht § 22 Abs. 3 Nr. 1 NMG. Die Speicherung dieser Daten dient der Vermeidung der Mehrfachausstellung des Untersuchungsberechtigungsscheins und kann so dazu beitragen, einen Missbrauch zu verhindern. Daher wird es den Gemeinden weiterhin frei gestellt, diese Angaben im Melderegister zu speichern.

Zu Absatz 3:

Die zusätzlich erhobenen Daten unterliegen einer besonderen Zweckbindung.

Zu § 4:

§ 30 Abs. 3 BMG ermächtigt den Landesgesetzgeber zu regeln, dass für die Erhebung von Kurbeiträgen weitere als die in § 30 Abs. 2 BMG genannten Daten erhoben werden dürfen. Bei der Regelung der besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten handelt es sich nicht um die Verwendung von Daten und Hinweisen aus den Melderegistern, sondern um die Erhebung von personenbezogenen Daten durch die Leitungen von Beherbergungsstätten. Insofern bedarf es einer gesetzlichen Regelung, welche Daten grundsätzlich noch erhoben werden dürfen. Die Gemeinden können per Satzung festlegen, ob und welche Daten die Gemeinden für die Erhebung von Kurbeiträgen für erforderlich halten.

Die genannten Daten erleichtern die Feststellung beitragspflichtiger Personen in Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind. Nach § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes können diese Gemeinden Personen durch Satzung verpflichten, diejenigen beitragspflichtigen Personen zu melden, die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilen. Die dafür erforderlichen Daten können nunmehr, sofern eine Kurbeitragssatzung dies anordnet, ebenfalls auf dem besonderen Meldeschein für Beherbergungsstätten erhoben werden, was den Aufwand für die Leitung von Beherbergungsstätten und Gäste verringert und damit einen Beitrag zur Entbürokratisierung leistet.

Zu § 5:

Absatz 1 enthält die wesentlichen Regelungen für den Melderegisterdatenspiegel, dessen sich der Landesbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Der landesweite Meldedatenbestand ist kein zentrales Landesmelderegister, sondern ein Spiegel, der bestimmte Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale aus den Melderegistern enthält, die zur Aufgabenerfüllung durch den Spiegel erforderlich sind. Die Gemeinden übermitteln die in Absatz 2 genannten Daten, durch tägliche Änderungsmitteilung wird Tagesaktualität des Melderegisterdatenspiegels gewährleistet. Die dazu notwendigen Konkretisierungen und weitere erfolgen wie bereits unter geltendem Recht durch Verordnung nach § 8.

Zu § 6:

§ 6 ermächtigt zur Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen. Dabei geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass regelmäßige Datenübermittlungen einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt unterliegen. Die Erlaubnistatbestände sind daher in aller Regel durch die Fachgesetze zu regeln (siehe BT-Drs. 17/7746, zu § 36).

Es soll daher dafür Sorge getragen werden, dass regelmäßige Datenübermittlungen durch das einschlägige Fachgesetz und nicht durch dieses Gesetz angeordnet werden (siehe dazu auch die Artikel 5, 7 bis 9). In das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz werden nur in Ausnahmefällen Anordnungen für die regelmäßigen Datenübermittlungen aufgenommen, für die es im (Landes-)Fachgesetz keine Anordnung geben kann (z. B. weil die Datenübermittlung in Ausführung eines Bundesgesetzes erfolgt, das keinen expliziten Erlaubnistatbestand enthält, oder weil es kein Landesfachgesetz gibt).

Diese Ausnahmefälle werden in § 6 aufgeführt. Der Umfang der zu übermittelnden Daten wird durch das datenschutzrechtliche Gebot der Erforderlichkeit einer Datenverarbeitung begrenzt und in der gemäß § 8 zu erlassenden Verordnung konkretisiert. Dort wird, wie zu § 2 dargestellt, dann auch geregelt, ob die Datenübermittlung durch die Gemeinden oder durch den Landesbetrieb vorgenommen werden wird, und es werden gegebenenfalls weitere notwendige Regelungen z. B. zu technischen Standards oder zum Übermittlungszeitpunkt getroffen.

Diejenigen regelmäßigen Datenübermittlungen, die im Fachgesetz angeordnet werden (z. B. die Datenübermittlung an das Statistische Landesamt auf der Grundlage von § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes), werden im Landesrecht nur im Hinblick auf die mögliche Zuständigkeit des Landesbetriebes für die Übermittlung und weitere gegebenenfalls notwendige Regelungen, wie z. B. die Konkretisierung des Datenumfanges oder die Benennung von Übermittlungszeitpunkten, durch die Verordnung nach § 8 konkretisiert.

Regelmäßige Datenübermittlungen an Bundesbehörden erfolgen grundsätzlich aufgrund bundesrechtlicher Ermächtigung, was gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2 BMG durch Verordnung des Bundes näher geregelt wird (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung); auch hier kann durch die Verordnung nach § 8 noch die Zuständigkeit des Landesbetriebes für die Datenübermittlung angeordnet werden.

Der Unterschied zwischen Absatz 1 und Absatz 2 liegt darin, dass in Absatz 1 die Datenübermittlungen aufgeführt werden, die für die Aufgabenerfüllung des Empfängers landesweit zwingend erforderlich und daher durchzuführen sind. Bei Absatz 2 hingegen handelt es sich um regelmäßige Datenübermittlungen, bei denen es von der Aufgabendefinition und der Verfahrensweise des Datenempfängers abhängt, ob eine regelmäßige Datenübermittlung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Insofern werden die Meldebehörden ermächtigt, auch für diese Fälle Melderegisterdaten zu übermitteln.

Die Zuordnung der Datenübermittlungen zu der jeweiligen Kategorie wurde aus der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 benennt diejenigen regelmäßigen Datenübermittlungen, die von den Meldebehörden regelmäßig durchzuführen sind und keine ausdrücklichen fachgesetzlichen Ermächtigungen haben.

Dabei handelt es sich derzeit nur um die Verpflichtung, dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) zum Zweck der Beitragsbearbeitung regelmäßig Daten zu übermitteln. Eine derartige Verpflichtung besteht auch nach dem derzeit geltenden § 34 a NMG. Im Gegensatz zu § 34 a NMG werden künftig nur die wesentlichen Anordnungen durch Gesetz getroffen. Die Konkretisierung ist - wie bei den übrigen regelmäßigen Datenübermittlungen auch - der Regelung in der Verordnung nach § 8 vorbehalten.

Zu Absatz 2:

Satz 1 Nrn. 1 und 2 enthalten die Ermächtigung, den Landkreisen und dem Bundesverwaltungsamt zum Zweck der Ehrung bei Alters- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie Ehejubiläen regelmäßig Daten zu übermitteln. Die Gratulation zu hohen Ehrentagen durch staatliche Repräsentanten beruht auf lang geübter Tradition. Diejenigen Personen, die dieses nicht wünschen, erhalten die Möglichkeit, durch Einlegung eines Widerspruchs die Datenübermittlung zu verhindern (Satz 2). Aufgrund der steigenden Lebenserwartung dürfen dem Bundesverwaltungsamt nunmehr auch Daten anlässlich von 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen übermittelt werden.

Die regelmäßige Datenübermittlung an die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden in Nummer 3 Buchst. a und b ist notwendig, weil die Samtgemeinde das Melderegister führt. Um die ihnen im eigenen Wirkungskreis verbleibenden Aufgaben erfüllen zu können, sind die Mitgliedsgemeinden darauf angewiesen zu erfahren, wer in der Gemeinde eine Wohnung bezogen hat. Dies wird durch die regelmäßige Datenübermittlung sichergestellt.

Nummer 4 ermöglicht es, für eine effizientere Gebührenbearbeitung den für die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen die erforderlichen Daten über die im Entsorgungsbereich lebenden Einwohnerinnen und Einwohner zu übermitteln, sofern die Angaben für die Bearbeitung erforderlich sind.

Zu § 7:

Das Bundesmeldegesetz enthält an verschiedenen Stellen Ermächtigungen an den Landesgesetzgeber, die Übermittlung weiterer als die im Bundesmeldegesetz genannten Daten zu regeln. Mit § 7 wird von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht und die zusätzlich übermittelbaren Daten werden ebenso wie die bereits aufgrund des Bundesmeldegesetzes übermittelbaren Daten durch Gesetz geregelt.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird jeweils von der Ermächtigung aus § 55 Abs. 7 BMG i. V. m. § 38 Abs. 5 Satz 1 BMG Gebrauch gemacht.

Den abrufenden Polizeibehörden und dem Verfassungsschutz werden zum Zweck der Identitätsfeststellung zusätzlich die Daten zu den gesetzlichen Vertretern sowie zum Familienstand zur Verfügung gestellt.

Die Polizeibehörden benötigen die Daten zum gesetzlichen Vertreter in Ergänzung zu § 38 Abs. 1 und 3 BMG auch im automatisierten Abrufverfahren, um in den Fällen, in denen ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher - insbesondere außerhalb der Geschäftszeiten der Meldebehörden - in einen Verkehrsunfall gerät, vermisst wird oder straffällig wird, die gesetzlichen Vertreter schnell informieren zu können.

Die Angaben zum Familienstand werden benötigt, um die Information der Angehörigen von hilflos aufgefundenen Personen zu beschleunigen, sofern diese anhand mitgeführter Dokumente identifiziert werden können.

Der Verfassungsschutz wird zum automatisierten Abruf derselben zusätzlichen Daten wie die Polizeibehörden (Nummern 9 und 14) ermächtigt. Sie werden benötigt, um z. B. bei Maßnahmen schnell herausfinden zu können, ob etwaige verfassungsfeindliche Aktivitäten durch Angehörige verschleiert werden sollen.

Zu Absatz 2:

Die Meldebehörden werden auf der Grundlage von § 55 Abs. 2 BMG ermächtigt, den Religionsgesellschaften auch das Ordnungsmerkmal des Kirchenmitglieds zu übermitteln. Es dient, wie § 4 BMG klarstellt, im Fall von Nachfragen der Erleichterung der Kommunikation zwischen der Religionsgesellschaft und den Meldebehörden und darf vonseiten der Religionsgesellschaften auch nur für diese Zwecke verwendet werden.

Zu § 8:

Die Verordnungsermächtigung schafft die Grundlage für weitergehende Regelungen. Sie betrifft insbesondere die Schaffung von (technischen) Standards für die Datenübermittlung, beispielsweise über welchen Transportweg (elektronisch, durch Überlassen von Auszügen, etc.) die Daten zu übermitteln sind, wie elektronische Daten zu verschlüsseln sind und welche sonstigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind. Insbesondere die technischen Vorgaben sollen sich in der Umsetzung der einheitlicheren Handhabung wegen an den Vorgaben der Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung orientieren. Im Weiteren wird der Umfang der zu übermittelnden Daten durch die Angabe der Datenblattnummern des Datensatzes für das Meldewesen konkretisiert und gegebenenfalls eingeschränkt sowie die Zuständigkeit des Landesbetriebs für einzelne Teilaufgaben konkret angeordnet.

Die Ermächtigung des Landes ist insoweit begrenzt, als dass auch der Bund weitergehende Vorgaben gemacht hat. Beispielsweise werden weitergehende Regelungen zum Vorausgefüllten Meldeschein (§ 23 Abs. 3 BMG) durch die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung getroffen und weitergehende Regelungen zu Datenübermittlungen an Bundesbehörden in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung. Dazu hat der Bund noch einige weitere, teilweise abschließend geregelte Vorgaben gemacht (z. B. § 39 Abs. 3 BMG; vgl. dazu § 55 Abs. 9 BMG).

Zu § 9:

§ 9 stellt klar, dass auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Meldewesen in Niedersachsen das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) Anwendung findet, sofern sich nichts anderes ergibt. Als besondere Rechtsvorschrift kommt beispielsweise eine Rechtsvorschrift in Betracht, auf deren Grundlage Meldedaten zu statistischen Zwecken übermittelt werden sollen.

Zu § 10:

In Absatz 1 wird dem Ministerium für Inneres und Sport als dem für den Datenschutz zuständigen Ministerium die Feststellung zugewiesen, welche öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft bei Datenübermittlungen die Gewähr bietet, ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz zu treffen. Dies ergibt sich auch insofern, als dass § 15 NDSG Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten an Religionsgesellschaften enthält und in Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Sport in den Verwaltungsvorschriften zu § 15 NDSG eine Auflistung der Religionsgesellschaften aufgestellt wird, die ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz treffen.

Absatz 2 weist dem Ministerium für Inneres und Sport als für das Meldewesen zuständigem Ressort die Zuständigkeit für die Aufgabe zu, nach § 49 Abs. 3 Satz 2 BMG über die Zulassung von in nicht öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Portalen zu entscheiden.

Zu den Artikeln 2 bis 10 (Änderungsvorschriften):

Die Neuordnung des Meldewesens macht eine Reihe von (Folge-)Änderungen an anderen Gesetzen notwendig. Zum Teil werden in die Fachgesetze die für die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen erforderlichen gesetzlichen Rechtsgrundlagen eingefügt. Überwiegend handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die sich aus dem Außerkrafttreten des Niedersächsischen Meldegesetzes und des Melderechtsrahmengesetzes sowie dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes ergeben. Soweit auf § 35 Abs. 2 NMG (Auskunftssperre) verwiesen wird, soll künftig auf die §§ 51 und 52 BMG verwiesen werden. Das Bundesrecht wird zwischen Auskunftssperren und Sperrvermerken differenzieren. Wegen des in den landesrechtlich geregelten Fällen vergleichbaren Schutzbedürfnisses der Betroffenen vor Aufdeckung ihres Aufenthaltsorts darf sowohl bei Auskunftssperren als auch bei Sperrvermerken eine Maßnahme nicht vorgenommen werden (z. B. darf das Wählerverzeichnis nur ohne die mit Auskunftssperre oder mit bedingten Sperrvermerken belegten Datensätze zur Einsichtnahme ausgelegt werden).

Im Übrigen werden fachgesetzliche Rechtsgrundlagen für die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen geschaffen:

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen):

Es wird eine gesetzliche Grundlage für den bisherigen § 11 a NMeldDÜV geschaffen. Dieser ermöglicht es, Eltern zwecks Einladung zu den Früherkennungsuntersuchungen anzuschreiben. Durch die regelmäßige Teilnahme an den Untersuchungen können mögliche Fehlentwicklungen eines Kleinkindes früh erkannt und behandelt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung):

Die Übermittlung der Daten erfolgt zum Abgleich mit den polizeilichen Informationssystemen, der nach dem bisherigen § 3 Abs. 3 NMeldDÜV erfolgt. Bei Treffern werden die Daten den sachbearbeitenden Dienststellen zur Verfügung gestellt, damit diese ihre Akten in Bezug auf die geänderten Daten aktualisieren können. Sie ist insofern zwingend notwendig, weil die sachbearbeitenden

Dienststellen anderenfalls nicht erfahren würden, dass sich Daten von strafrechtlich in Erscheinung getretenen Personen geändert haben.

Zu Artikel 8 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs):

Artikel 8, die Einfügung von § 16 a in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Achten Buch des Sozialgesetzbuchs, dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den bisherigen § 11 b NMeldDÜV. Die Datenübermittlung soll auch künftig durchgeführt werden. Im Rahmen der sogenannten „Frühen Hilfen“, aber auch für die Willkommensbesuche oder zur Unterrichtung der Eltern über die Angebote der Jugendämter werden die in dem einzufügenden § 16 a genannten Angaben benötigt. Es soll allen örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die sich dafür entschieden haben, weiterhin Gelegenheit gegeben werden, mit den Eltern in Kontakt zu treten und ihnen Informations- und Beratungsangebote für Eltern in „Babybegrüßungsdiensten“ zu unterbreiten.

Ziel ist es, durch Kontaktaufnahme mit den Eltern die Informations- und Beratungsleistung der Jugendämter darzustellen sowie auch gleichzeitig das Image der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern, um etwaige Berührungängste bei auftretenden Problemen abzubauen. Jugendämter stehen mit diesen Angeboten Eltern informell und beratend zur Seite und können im Bedarfsfall weiterführende Hilfsangebote vermitteln. Durch frühzeitige Hilfsangebote soll der Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung oder gar Tötung von Babys und Kleinkindern schon im frühesten Stadium entgegengewirkt werden. Dem Bundeskinderschutzgesetz kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes):

Personen, die eine Nebenwohnung innerhalb des Gebiets eines Staatsbades beziehen, unterliegen einer Kurtaxenpflicht. Damit diese erhoben werden kann, dürfen die Daten nach Artikel 9 an die zuständige Stelle übermittelt werden. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 8 NMeldDÜV.

Zu Artikel 11 (Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung):

Die Umstellungen im Melderecht zum 1. November 2015 erfordern sowohl redaktionelle als auch inhaltliche Anpassungen der Tarifnummer 63 der Allgemeinen Gebührenordnung.

Neben Meldebescheinigungen mit spezifisch festgelegtem Inhalt nach § 18 Abs. 1 BMG wird es im Unterschied zum bisherigen Recht auch Meldebescheinigungen geben, die auf Antrag weitere in § 18 Abs. 2 BMG aufgeführte Daten enthalten können. Insbesondere der durch einen Antrag nach § 18 Abs. 2 BMG zusätzlich entstehende Aufwand im Vergleich zu § 18 Abs. 1 BMG rechtfertigt eine Gebührendifferenzierung und Bestimmung einer höheren Gebühr in den Fällen des § 18 Abs. 2 BMG.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes ergeben sich zusätzliche Aufwände im Zusammenhang mit Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie insbesondere durch die Einführung bedingter Sperrvermerke nach § 52 BMG. Der Forderung der AG KSV entsprechend, diese zusätzlichen Aufwände im Rahmen der Gebührenbemessung zu berücksichtigen, werden die Pauschalbeträge sowie die Mindestgebühren bei den nach Zeitaufwand bemessenen Gebühren für die einfache, nicht-automatisierte sowie die erweiterte Melderegisterauskunft (§§ 44, 45 BMG) erhöht.

Die Gebühr für Melderegisterauskünfte zu gewerblichen Zwecken wird auch wegen des damit verbundenen höheren Aufwands zusätzlich um 3,00 Euro angehoben. Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BMG sind die gewerblichen Zwecke, für die eine Melderegisterauskunft begehrt wird, im Auskunftersuchen anzugeben. Liegen gewerbliche Zwecke vor, muss die Meldebehörde die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG prüfen. Erfasst werden auch die Aufwände, die dadurch entstehen, dass nach § 44 Abs. 3 Satz 6 BMG die Meldebehörde stichprobenhaft das Vorliegen einer gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erteilten Einwilligung zu überprüfen und nach § 44 Abs. 3 Satz 7 BMG bei Vorliegen von Anhaltspunkten bezüglich der Unrichtigkeiten der Einwilligungserklärung von Amts wegen zu ermitteln hat.

Dem Begehren der AG KSV, Buchstabe a der Anmerkung zu den Tarifnummern 63.2 und 63.3 zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Es sind Konstellationen möglich, bei denen Mehrfachanfragen nicht denselben Aufwand verursachen wie jeweils Einzelanfragen. Für diese Konstellationen ist die auch schon bisher vorgesehene Halbierungsmöglichkeit beizubehalten.

Ebenfalls nicht gefolgt wird der Bitte, in der Tarifnummer 63.3 bei erweiterten Melderegisterauskünften auch § 13 Abs. 2 BMG als Gebührenggegenstand aufzuführen. § 13 Abs. 2 BMG ist keine eigenständige Beauskunftungsart. Die Regelungen, wie gesondert aufbewahrte Meldedaten genutzt werden dürfen, sind im Rahmen der Prüfung einer erweiterten Melderegisterauskunft nach § 45 BMG zu beachten. Daraus resultierende Aufwände, zu denen auch etwaige Rechercheaufwände in nichtelektronischen Archiven gehören, sind bereits von der Tarifnummer 63.3 erfasst.

Dem Wunsch der AG KSV entsprechend ist bei Gruppenauskünften nach § 46 BMG neben der Grundgebühr zukünftig nur noch ein Festbetrag je Person, über die Auskunft erteilt wird, zu erheben. Der bislang bestehende Gebührenrahmen von 0,05 bis 0,20 Euro wird abgeschafft. Der Forderung, diesen Festbetrag auf 0,31 Euro festzulegen, kann indes nicht entsprochen werden, weil hiermit die erst durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 18. März 2015 (Nds. GVBl. S. 38) abgeschaffte einwohnerabhängige Gebührenkomponente bei der Gebührenbemessung von Gruppenauskünften kompensiert werden soll, ohne dass hierzu Anlass besteht. Korrespondierend mit der Festsetzung dieser Gebührenkomponente auf 0,20 Euro wird dieser Ansatz auf die Gebühren für besondere Melderegisterauskünfte nach § 50 Abs. 1 und 3 BMG übernommen.

§ 49 Abs. 3 Satz 2 BMG macht den Betrieb eines Portals in nicht öffentlich-rechtlicher Form im Rahmen der Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet von einer Zulassung abhängig. Der hierdurch entstehende Aufwand soll durch einen neuen Gebührentatbestand abgedeckt werden.

Die sich aus dem Bundesmeldegesetz ergebenden Neuerungen und daraus abgeleitete (Mehr-) Aufwände werden Anlass geben, die Gebühren zu gegebener Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes):

Die Ergänzung von § 28 a Abs. 4 a NMG soll einen Pilotbetrieb des Melderegisterdatenspiegels durch die niedersächsischen Polizeibehörden ermöglichen.

Ursprünglich sollte das Bundesmeldegesetz und damit die Verpflichtung aus § 39 Abs. 3 BMG, Melderegisterdaten den Sicherheitsbehörden zu jeder Zeit im Wege des automatisierten Abrufs zu übermitteln, am 1. Mai 2015 in Kraft treten.

Der Sechs-Monats-Zeitraum, der sich durch das spätere Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes eröffnet, soll für die Optimierung des Melderegisterdatenspiegels genutzt werden. Insofern wird die Möglichkeit eröffnet, die Performance des Melderegisterdatenspiegels bei der Erfüllung der Sicherstellungsverpflichtung mithilfe des Pilotbetriebs unter realen Bedingungen vor Aufnahme des Echtbetriebs zu überprüfen.

Die Auswahl der abrufbaren Daten entspricht der, die auch ab dem 1. November 2015 nach dem Bundesmeldegesetz i. V. m. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz abgerufen werden kann. Es wird daher bereits auf das Bundesmeldegesetz Bezug genommen; es handelt sich um die Daten nach § 22 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7, 10, 12, 13, 17 und 19, Abs. 2 Nrn. 7 und 8 des bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Niedersächsischen Meldegesetzes. Zusätzlich dürfen die Daten gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 9 und 14 NMG abgerufen werden, weil dies ab dem 1. November 2015 nach Landesrecht (vgl. Artikel 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1) ebenfalls zulässig sein soll. Das Nähere zum Pilotbetrieb wird erforderlichenfalls durch Verordnung (Nds. Meldedatenübermittlungsverordnung) geregelt.

Ob ein Pilotbetrieb durchgeführt werden wird, entscheidet der weitere Verlauf der Errichtung des Melderegisterdatenspiegels.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten):

Artikel 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. November 2015, also zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes erfolgt. Die Außerkraftsetzung des Niedersächsischen Meldegesetzes ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich. Das vorherige Inkrafttreten von Artikel 1 § 8 erlaubt es, rechtzeitig zum 1. November 2015 die das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz ergänzende Verordnung zu erlassen; das vorherige Inkrafttreten von Artikel 12 ist notwendig, um einen Pilotbetrieb vor dem 1. November 2015 zu ermöglichen.